vorab per E-Mail Bundesrechtsanwaltskammer Littenstraße 9 10179 Berlin

-nachrichtlich an alle Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet-

Berlin, 18. September 2019/af

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe BRAK-Nr. 400/2019 vom 29. August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat das Eckpunktepapier in seiner Vorstandssitzung am 11. September 2019 ausführlich diskutiert.

1. <u>Zulassung von Personenhandelsgesellschaften, insbesondere der GmbH & Co. KG (Ziffer 1 des Eckpunktepapiers)</u>

Der Vorstand der RAK Berlin sieht keine zwingende Notwendigkeit zur Zulassung der GmbH & Co. KG. Wir regen an, bei der Reform des Personengesellschaftsrechts die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung zu prüfen.

2. Reine Kapitalbeteiligung / Fremdbeteiligung (Ziffern 6 und 7 des Eckpunktepapiers)

Soweit das Eckpunktepapier den Vorschlag aufgreift, dass reine Kapitalbeteiligungen an Berufsausübungsgesellschaften zwar weiterhin grundsätz-

lich nicht zulässig sind, dass aber eine Lockerung für diejenigen Fälle möglich ist, in denen z.B. nicht mehr aktiv Berufstätigen die Möglichkeit einer reinen Kapitalbeteiligung gegeben wird, stimmt die RAK Berlin dem zu.

Der Vorstand der RAK Berlin lehnt jedoch den Vorschlag ab, dass reine Kapitalbeteiligungen mit dem Ziel erlaubt werden, alternative Finanzierungswege insbesondere zur Finanzierung von Legal Tech zu erlauben. Dem Vorstand der RAK Berlin ist unklar, wie überhaupt geprüft werden soll, zu welchem Zweck eine Rechtsanwaltsgesellschaft einen Fremdkapitalgeber aufnimmt. Soll hier etwa eine Verwendungsmittelprüfung stattfinden? Wir sehen auch keine Notwendigkeit für solche Fremdkapitalgeber. Es bestehen in der Praxis ausreichende andere Möglichkeiten Finanzierungen einzuholen. Die anwaltliche Unabhängigkeit muss dafür nicht preisgegeben werden. Zumal sehr fraglich ist, ob die teilweise Zulassung von Fremdkapital kohärent im Sinne des EU-Rechts wäre.

3. <u>Zulassung mehrstöckiger Gesellschaften (Ziffer 8 des Eckpunktepapiers)</u>

Der Vorstand der RAK Berlin stimmt dem Vorschlag einer Zulassung von mehrstöckigen Gesellschaften zu.

4. <u>Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe (Ziffer 9 des Eckpunktepapiers)</u>

Das Eckpunktepapier will die Möglichkeit, sich mit anderen Berufen zu verbinden, erheblich erweitern. Das Eckpunktepapier greift den Vorschlag des DAV auf, dass ein Zusammenschluss mit allen Berufsgruppen möglich ist, die im Sinne des § 7 Nr. 8 BRAO mit dem Rechtsanwaltsberuf vereinbar sind.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hält diese Liberalisierung für zu weitgehend. Es ist unseres Erachtens zu weit gegriffen, wenn das Eckpunktepapier sagt, dass dies "im Anschluss" an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Januar 2016 geschehe. Denn in dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Vereinbarkeit der Zusammenarbeit mit Ärzten und Apothekern insbesondere darauf abgestellt, dass diese ähnlichen eigenen Berufspflichten unterliegen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin ist daher der Meinung, dass der Kreis sozietätsfähiger Berufe nur insoweit erweitert werden darf, als diese Berufe ähnlichen Berufspflichten unterliegen wie der Rechtsanwaltsberuf.

Es ist nicht ausreichend, wenn die Rechtsanwälte verpflichtet werden, die Einhaltung des Berufsrechts durch Nicht-Anwälte sicherzustellen. Denn das Entscheidende ist doch, dass die Angehörigen dieser Berufe keinen eigenen Pflichten hinsichtlich Interessenkollision und Verschwiegenheit unterliegen. Sie sind ja selbst nicht an das anwaltliche Berufsrecht gebunden. Die Verschwiegenheit soll laut Eckpunktepapier über § 203 StGB abgesichert werden. Wie das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (insbesondere, wenn der Widerstreit beim Nicht-Rechtsanwalt entsteht) abgesichert werden soll, ist unklar. Das Verbot der Interessenkollision ist jedoch ein "Core Value" der Rechtsanwaltschaft, den es zu bewahren gilt.

5. <u>Zulassung aller Berufsausübungsgesellschaften (Ziffer 12 des Eck-punktepapiers)</u>

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin ist nicht klar, wie das Anzeigeverfahren zur Vereinfachung der Zulassung in einfachen Fällen erfolgen soll. Wichtig ist, dass es einen klaren (auch zeitlichen) Anknüpfungspunkt für die Zulassung gibt.

6. Mehrheitserfordernisse (Ziffer 15 des Eckpunktepapiers)

Laut Eckpunktepapier soll auf sämtliche Mehrheitserfordernisse für Gesellschafterinnen und Gesellschafter (§ 59e Abs. 2 BRAO) für sämtliche Berufsausübungsgesellschaften verzichtet werden (Ausnahme: Regelung zu nicht aktiven Gesellschaftern). Notwendig ist also nicht einmal eine Sperrminorität von Rechtsanwälten. Dies erscheint uns insbesondere in Kombination mit der Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe als zu weitgehend. Aus unserer Sicht ist zumindest eine Sperrminorität der Rechtsanwälte notwendig.

7. Öffnung für WTO-Gesellschaften (Ziffer 3 des Eckpunktepapiers)

Die Rechtsanwaltskammer Berlin sieht keine Notwendigkeit für die Öffnung des deutschen Rechtsberatungsmarktes für Berufsausübungsgesellschaften aus sämtlichen WTO-Staaten. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin schließt sich insoweit den Ausführungen unter Ziffer 3 in der Stellungnahme der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg vom 5. September 2019 an.

8. Kanzlei-beA (Ziffer 4)

Die Rechtsanwaltskammer Berlin begrüßt die Einführung eines KanzleibeAs.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. Dr. jur. Mollnau Präsident